

§ 8

Die Modelle für Kundenguß sind vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Jeder Betrieb, der unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fällt, hat erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Preisordnung einen Antrag nach den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) und die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Preisordnung (Muster Anlagen 1 und 2) dem Zentralreferat Maschinenbau, Halle, einzureichen.

(2) Als Abrechnungszeitraum für die erstmalige Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 1 gilt in Abweichung der Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis zum 30. September 1955.

(3) In Abweichung der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 hat bei der erstmaligen Einreichung der Unterlagen die Bewertung des Rohmaterials (kalter Satz) zu den von dem 1. April 1955 und als Gegenüberstellung zu den ab 1. April 1955 gültigen Preisen zu erfolgen.

§ 10

(1) Die Preisbehörde erteilt den Antragstellern in jedem Falle ein Preiskarteiblatt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe, in dem die Wertansätze — mit Ausnahme der Fertigungslöhne — für die Kalkulation angegeben sind. Nur diese in dem Preiskarteiblatt angegebenen Wertansätze dürfen der Preisbildung gemäß §§ 6 und 7 zugrunde gelegt werden.

(2) Die erteilten Preisbewilligungen sind unbefristet, werden jedoch in der Regel jährlich — entsprechend den in den Betrieben eingetretenen Kostenänderungen — berichtet. Das Zentralreferat Maschinenbau ist berechtigt, den Zeitpunkt der Neufestlegung der Kalkulations-elemente zu bestimmen.

§ 11

Die Preise für Handelsguß bleiben von den Bestimmungen dieser Preisordnung unberührt.

§ 12

(1) Weiterverarbeitende Industriebetriebe kalkulieren zu Preisbildungszwecken weiterhin mit den Preisen, die vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) gültig waren. Soweit Handwerksbetriebe berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen auf Grund der erlassenen Handwerkspreisverordnung zu kalkulieren, dürfen sie die Preisdifferenz zwischen den Preisen dieser Preisordnung und den vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 gültigen Preisen im Anhangeverfahren ohne jeden Zuschlag kalkulieren. Für das Handwerk gültige festgesetzte Preise werden aus Anlaß dieser Preisordnung nicht verändert.

(2) Die Gießereien sind verpflichtet, die vor Inkraftsetzung dieser Preisordnung gültigen Preise den Abnehmern auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 13

(1) In Abweichung der Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 können die Gießereien die Preise auf der Grundlage des Eingußgewichtes kalkulieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Für die Gußstücke mit annähernd gleichem Kreislaufmaterialanteil sind Gewichtsgruppen zu bilden. Die Gewichtsgruppen sind nach den innerhalb des Abrechnungszeitraumes tatsächlich hergestellten Gußstücken zu ermitteln.
- b) Für jede Gewichtsgruppe ist der Kreislaufmaterialanteil festzustellen. Nur die so ermittelten und bestätigten Materialwerte dürfen der Kalkulation zugrunde gelegt werden.
- c) Die Ermittlung des Materialwertes hat nach dem Muster zur Bestimmung des Materialwertes (Anlage 4) zu erfolgen.
- d) Mit der Gießereiabrechnung ist gleichzeitig die Gewichtsgruppierung und der Wert des Materials je Eingußgewicht (Anlage 4) einzureichen.
- e) Halbjährlich ist eine Kontrollrechnung mit der tatsächlich kalkulierten Menge Kreislaufmaterial aufzustellen, mit der Materialrechnung abzustimmen und den Preisstellen zur Bewilligung einzureichen.

(2) Weichen die gemäß Abs. 1 Buchst. e nachgewiesenen tatsächlich kalkulierten Mengen Kreislaufmaterial von der in der Materialabrechnung nachgewiesenen Menge um mehr als 10 % ab, so sind neue Materialwerte und gegebenenfalls Gewichtsgruppen zu ermitteln.

(3) Wenn das Verfahren gemäß Abs. 1 gewählt wird, darf es innerhalb eines Jahres nicht geändert werden.

§ 14

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194) und die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) sowie alle auf Grund der Preisordnung Nr. 141 bewilligten Gießereiabrechnungen verlieren für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung ihre Gültigkeit. Die auf Grund der Preisordnung Nr. 141 bewilligten Gießereiabrechnungen bleiben bis zur Neubestätigung gemäß § 10 in Kraft, wenn die Einreichungsfrist gemäß § 9 eingehalten worden ist. Sie verlieren spätestens am 1. April 1956 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister